

22. Teilnahme

Strafgrund der Teilnahme

Schuldteilnahmetheorie:

Wer teilnimmt, verstrickt den Haupttäter in Schuld.

Verursachungstheorie (h.M.):

Wer teilnimmt, verursacht die Tatbegehung durch den Haupttäter mit, so dass das Teilnahmeunrecht sich – wenn auch mittelbar – aus dem Erfolgsrecht der Haupttat ableitet und aufgrund des Grundsatzes der Akzessorietät von diesem abhängt.

Theorie des selbständigen Rechtsgutsangriffs des Teilnehmers:

Wer an einer Straftat teilnimmt, greift selbst das Rechtsgut an und begeht insofern eigenes Unrecht.

22. Teilnahme

Aufbauvorschlag für die Anstiftung gem. § 26 StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- a) vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat
- b) Bestimmen zu dieser Tat

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bezüglich der vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat
- b) Vorsatz bezüglich des Bestimmens

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

22. Teilnahme

Bestimmen im Sinne von § 26 StGB

Bestimmen im Sinne von § 26 StGB bedeutet Hervorrufen des Tatentschlusses.

22. Teilnahme

Bestimmen im Sinne von § 26 StGB

Bestimmen im Sinne von § 26 StGB bedeutet Hervorrufen des Tatentschlusses.

BGHSt 34, 63



22. Teilnahme

Bestimmen im Sinne von § 26 StGB

Bestimmen im Sinne von § 26 StGB bedeutet Hervorrufen des Tatentschlusses.

BGH GA 1980, 183



22. Teilnahme

Anstiftung durch Unterlassen?



22. Teilnahme

Ausreichende Konkretisierung der Haupttat

Es reicht nicht, die Tat in ihren Grundzügen offen zu lassen (z.B. „Jemand müsste C mal eins auf die Schnauze geben“).

Der BGH fordert zumindest eine nähere Benennung von **Objekt, Ort, Zeit und sonstigen Umständen der Tatausführung**. Der Anstifter muss sich zudem an einen bestimmten Personenkreis richten.

22. Teilnahme

Omnimodo facturus

Ist der Täter ohnehin zur Tat fest entschlossen (sog. omnimodo facturus), kann er schon begrifflich nicht mehr zur Tat bestimmt werden.

In Betracht kommt allenfalls psychische Beihilfe (§ 27 StGB) oder versuchte Anstiftung (§ 30 I 1 StGB).

22. Teilnahme

Modifikationen des Tatplans

- Bei der **Abstiftung** entscheidet sich der Täter infolge der Einwirkung für eine leichtere Begehungsform oder verringert den Erfolg der Haupttat.
z.B. § 223 I, § 224 I Nr. 2 StGB → § 223 I StGB
oder 10.000 € Tatbeute → 5.000 € Tatbeute
- Bei der **Aufstiftung** wird auf einen zur Tatbegehung fest entschlossenen Täter dahingehend eingewirkt, dass er eine schwerere Straftat begeht.
z.B. § 242 I StGB → § 242 I, § 244 I Nr. 1 Buchstabe a) StGB
oder 5.000 € → 10.000 € Tatbeute
- Begeht der Haupttäter wegen der Einwirkung nicht die zunächst geplante Tat, sondern ein aliud, das in keinem rechtlichen Stufenverhältnis zur ursprünglich geplanten steht, geht es um **Umstiftung**.
z.B. § 242 I StGB → § 263 I StGB

22. Teilnahme

Folgen des error in persona des Haupttäters für den Anstifter



22. Teilnahme

Anstiftervorsatz beim Lockspitzel (agent provocateur)



22. Teilnahme

Anstiftervorsatz bei einem Exzess des Haupttäters

Beispielsfall 1:

A stiftet B zu einem Diebstahl an. B begeht aber einen Raub.

Beispielsfall 2:

A bietet der B 10.000 € als Belohnung für die Tötung von C. Wie genau die Tötung ablaufen solle, müsse B selbst entscheiden. B nimmt den Auftrag an und sucht alsbald C auf. Auf ihr Klingeln öffnet C arglos die Haustür und fragt B, was sie wünsche. B sticht sofort mit einem Messer auf C ein und verletzt sie dabei tödlich.